

Vereinbarung über die Ableistung eines Industrieprojektes

Zwischen der Firma/Behörde

Anschrift: _____ Tel. _____

- nachfolgend Unternehmen genannt -

und Herrn/Frau

geb. am _____ in _____

Anschrift: _____ Tel. _____

- nachfolgend Student genannt -

wird nachstehende Vereinbarung zur Durchführung eines Praxissemesters geschlossen, das für das Studium an der

Hochschule Merseburg
Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften
Eberhard-Leibnitz-Straße 2
06217 Merseburg

(Tel. 03461/ 46 2905)

im **Bachelorstudiengang „Angewandte Chemie“** vorgeschrieben ist.

§ 1 Art und Dauer der Tätigkeit

- (1) Die praktische Tätigkeit wird in dem o. g. Unternehmen durchgeführt und dauert 360 Stunden/ca. 9 Arbeitswochen. Die ersten zwei Wochen gelten als Probezeit.
- (2) Die Vereinbarung wird für die Zeit vom bis abgeschlossen.
- (3) Die Aufgabenstellung für den Studenten lautet:

Diese Aufgabenstellung wird spätestens in der ersten Woche nach Aufnahme der praktischen Tätigkeit konkretisiert und vom Betreuer im Unternehmen und vom Betreuer an der Hochschule als verbindlich unterzeichnet.

- (4) Das Praxissemester ist Bestandteil des Studiums. Der Student bleibt Angehöriger der Hochschule Merseburg.

§ 2 Pflichten des Unternehmens

Das Unternehmen verpflichtet sich,

1. den Studenten in seine Aufgabe einzuführen,
2. einen Betreuer (Diplomingenieur oder vergleichbare Qualifikation) für den Studenten zu benennen,
3. der Hochschule gegebenenfalls von einer vorzeitigen Beendigung der Vereinbarung oder vom Nichtantritt der praktischen Tätigkeit durch den Studenten Kenntnis zu geben,
4. nach Beendigung des Praxissemesters dem Studenten ein Zeugnis über Inhalt, Dauer und Erfolg seiner praktischen Tätigkeit auszustellen.

§ 3 Pflichten des Studenten

Der Student verpflichtet sich,

1. die ihm übertragene Arbeit gewissenhaft auszuführen,
2. die Betriebsordnung und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie Einrichtungen, Geräte und Hilfsmittel sorgsam zu behandeln,
3. die Interessen des Unternehmens zu wahren und über Vorgänge im Unternehmen gegenüber Außenstehenden Stillschweigen zu bewahren,
4. bei Fernbleiben das Unternehmen unverzüglich zu benachrichtigen, bei Erkrankung spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen,
5. einen Praxisbericht anzufertigen und dem Betreuer im Unternehmen regelmäßig vorzulegen.

§ 4 Auflösung einer Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung durch die Hochschule. Sie verliert ihre Gültigkeit, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung zum Praxissemester nach der Praktikumsordnung bis zum vereinbarten Beginn der Tätigkeit nicht erfüllt sind.
- (2) Während der Probezeit können die Vertragspartner von der Vereinbarung zurücktreten.
- (3) Die Vereinbarung kann nach der Probezeit gekündigt werden,
 - aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist (§ 626 BGB),
 - aus persönlichen Gründen vom Studenten mit einer Frist von vier Wochen.
- (4) Die Kündigung der Vereinbarung muss schriftlich und unter Angabe der Gründe im Benehmen mit der Hochschule erfolgen.

§ 5 Versicherungsschutz

- 1) Der Student ist während des Praxissemesters Kraft Gesetzes gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfalle übermittelt das Unternehmen auch der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.
- (2) Der Student ist während des Praxissemesters sozialversicherungsfrei (Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung).

§ 6 Vergütung

Die monatliche Vergütung beträgt brutto €.

§ 7 Urlaub und Unterbrechungen

Während des Praxissemesters steht dem Studenten ein Erholungsurlaub nicht zu. Das Unternehmen kann eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren, sofern die effektive Dauer von 9 Arbeitswochen dadurch nicht überschritten wird. Sonstige Unterbrechungen sind nachzuholen.

§ 8 Regelungen von Streitigkeiten

Bei allen aus dieser Vereinbarung entstehenden Streitigkeiten ist vor Inanspruchnahme der Gerichte eine gütige Einigung unter Mitwirkung der Hochschule zu versuchen.

§ 9 Ausfertigung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird in gleich lautenden Ausfertigungen vom Unternehmen und vom Studenten unterzeichnet.
Es ist Aufgabe des Studenten, eine Ausfertigung der Hochschule rechtzeitig vor Vertragsbeginn vorzulegen.

§ 10 Sonstige Vereinbarungen

Vom Unternehmen wird als Betreuer benannt:

Ort, Datum

für das Unternehmen: Student:

Dieser Vereinbarung wird von der Hochschule Merseburg zugestimmt.
Der Fachbereich INW beauftragte mit der Betreuung des Studenten:

Ort, Datum

.....
Praktikumsbeauftragter
der Hochschule Merseburg

.....
Mentor/Mentorin
der Hochschule Merseburg